

Erna-Jauer-Herholz-Stiftung

Gegenüberstellung von Änderungen der Satzung vom 26.02.2025 (Neufassung) zur Satzung vom 13.06.1985 (Altfassung)

Altfassung	Neufassung
Stadt Heilbronn <u>Satzung der Erna-Jauer-Herholz-Stiftung</u> Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 GemO in Verbindung mit § 59 AO 1977 am 13. Juni 1985 folgende Satzung beschlossen:	Stadt Heilbronn Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende Satzung der Erna-Jauer-Herholz-Stiftung beschlossen:
§ 1 Die Erna-Jauer-Herholz-Stiftung ist Eigentum der Stadt Heilbronn. Sie wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister vertreten. Die Erna-Jauer-Herholz-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Verleihung eines "Erna-Jauer-Herholz-Preises" für die Auszeichnung von Schülern des Wirtschaftsgymnasiums an der Gustav-von-Schmoller-Schule in Heilbronn für die beste(n) Abiturarbeit(en) in Deutsch und begabter Schriftsteller sowie die Betreuung und Auswertung des Erna-Jauer-Herholz-Archivs bei der Stadtbücherei Heilbronn und die allgemeine Förderung der Literatur. Die Entscheidung über die Preisverleihung obliegt einem besonderen Gremium. Die Zusammensetzung dieses Gremiums sowie das Nähere über die Preisverleihung und den Stiftungszweck ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.	§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft (1) Die Stiftung führt den Namen „ Erna-Jauer-Herholz-Stiftung “. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar. (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.
§ 2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	§ 2 Zweck der Stiftung (1) Die Erna-Jauer-Herholz-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe wie die Förderung von Kunst und Kultur. (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Verleihung eines „Erna-Jauer-Herholz-Preises“ für die Auszeichnung von Schülerinnen und Schülern des Wirtschaftsgymnasiums an der Gustav-von-Schmoller-Schule in Heilbronn für die beste(n) Abiturarbeit(en) in Deutsch und die allgemeine Förderung der Literatur.
§ 3 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heilbronn erhält Zuwendungen aus Mitteln der Erna-Jauer-Herholz-Stiftung nur insoweit, als diese von ihr ebenfalls ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.	§ 3 Selbstlosigkeit (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Erna-Jauer-Herholz-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	§ 5 Preisverleihung Die Entscheidung über die Preisverleihung obliegt einem besonderen Gremium.
	§ 6 Stiftungserträge (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 5

Zur Auflösung der Erna-Jauer-Herholz-Stiftung bedarf es der Zustimmung der Stadt Heilbronn und des einstimmig gefaßten Beschlusses des für die Preisverleihung eingesetzten Gremiums. Die Erna-Jauer-Herholz-Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen der Stiftung einen Wert unterschreitet, der eine Weiterführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheinen läßt. Der Beschluss zur Auflösung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Dies gilt auch im Falle der Änderung des Stiftungszwecks.

Bei Auflösung der Erna-Jauer-Herholz-Stiftung fällt das restliche Vermögen der Stadt Heilbronn zu, die es für den in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden hat.

§ 6

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1984 in Kraft.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn und des einstimmigen Beschlusses des für die Preisverleihung eingesetzten Gremiums.

(2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Der Beschluss zur Auflösung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juni 1985 außer Kraft.

Paul- und Anna-Göbel-Stiftung

Gegenüberstellung von Änderungen der Satzung vom 26.02.2026 (Neufassung) zur Satzung vom 30.11.1970 (Altfassung)

Altfassung	Neufassung
<p><u>Satzung der Dr. Göbel-Stiftung</u> Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat nach § 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I.S.1592) am 30. November 1970 - 217 - folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Stadt Heilbronn Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende Satzung der Paul-und-Anna-Göbel-Stiftung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Die Dr. Göbel-Stiftung ist Eigentum der Stadt Heilbronn. Sie wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister vertreten.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft (1) Die Stiftung führt den Namen „Paul-und-Anna-Göbel-Stiftung“. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar. (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.</p>
<p>§ 2 Die Dr. Göbel-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Förderung von Kultur und Kunstwerken und der Volksbildung.</p>	<p>§ 2 Zweck der Stiftung (1) Die Paul-und-Anna-Göbel-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe. (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von kulturellen Veranstaltungen, Förderung von kulturellen Projekten, konsumtive und investive Förderung von Veranstaltungsstätten, finanzielle Unterstützung kultureller Einrichtungen oder durch finanzielle Förderung künstlerisch oder musikalisch besonders begabter Personen.</p> <p>Die Förderungen und Unterstützungen sind begrenzt auf Personen im Sinne des § 53 AO sowie auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. die Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>
<p>§ 3 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Stadt Heilbronn erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Dr. Göbel-Stiftung.</p> <p>Die Stadt Heilbronn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Dr. Göbel-Stiftung nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>§ 3 Selbstlosigkeit (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>
<p>§ 4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Dr. Göbel-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

§ 5 Stiftungserträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Von den Erträgen dürfen lt. testamentarischer Verfügung jedes Jahr nur 50 % verwendet werden bzw. der zweckentsprechend zu verwendenden Ergebnismücklage zugeführt werden, der Restbetrag ist der Kapitalerhaltungsmücklage zuzuführen.

(3) Mücklagen dürfen darüber hinaus gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 1970 außer Kraft.

Heilbronn, den 5. Januar 1971

Maria-Ensle-Stiftung

Gegenüberstellung von Änderungen der Satzung vom 26.02.2026 (Neufassung) zur Satzung vom 30.04.1998 (Altfassung)

Altfassung	Neufassung
<p>Satzung der Maria-Ensle-Stiftung Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 GemO in Verbindung mit § 59 AO 1977 am 30. April 1998 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Stadt Heilbronn Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende Satzung der Maria-Ensle-Stiftung beschlossen:</p>
<p>Präambel Zur bleibenden Erinnerung an die am 16.01.1990 verstorbene Erblasserin Frau Maria Ensle haben sich Vertreter der Familie Ensle, der Testamentvollstrecker und die Stadt geeinigt, den Nachlaß der Frau Maria Ensle in eine Stiftung umzuwandeln. Die Stiftung hat den Zweck, die Erträge aus dem Grundstück Deutschhofstraße 33 für kulturelle Zwecke zu verwenden (z.B. Bücherei, Museum, Ausstellungsräumlichkeiten für einheimische Künstler der jüngeren und älteren Generation). Dabei ist das Anwesen als Stiftungskapital zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.</p>	<p>Präambel Zur bleibenden Erinnerung an die am 16.01.1990 verstorbene Erblasserin Frau Maria Ensle wurde der Nachlass der Frau Maria Ensle in eine Stiftung umgewandelt. Die Stiftung hat den Zweck, die Erträge aus dem Grundstück Deutschhofstraße 33 für kulturelle Zwecke zu verwenden (z.B. Bücherei, Museum, Ausstellungsräumlichkeiten für einheimische Künstler der jüngeren und älteren Generation). Dabei ist das Anwesen als Stiftungskapital zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.</p>
<p>§ 1 Name, Rechtsform (1) Die Stiftung führt den Namen „Maria-Ensle-Stiftung“. (2) Die Stiftung ist Eigentum der Stadt Heilbronn verwaltet und nicht rechtsfähig. Sie wird durch die Stadt Heilbronn unentgeltlich verwaltet und durch den Oberbürgermeister vertreten.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft (1) Die Stiftung führt den Namen „Maria-Ensle-Stiftung“. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar. (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn unentgeltlich verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.</p>
<p>§ 2 Zweck der Stiftung (1) Die Maria-Ensle-Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. (2) Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung kultureller Zwecke (z.B. Bücherei, Museum, Ausstellungsräumlichkeiten für einheimische Künstler bzw. Künstlerinnen der jüngeren und älteren Generation) in Heilbronn. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung der Stiftungserträge.</p>	<p>§ 2 Zweck der Stiftung (1) Die Maria-Ensle-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung und Bildung. (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung kultureller Zwecke (z.B. Bücherei, Museum, Ausstellungsräumlichkeiten für einheimische Künstler bzw. Künstlerinnen der jüngeren und älteren Generation) in Heilbronn.</p> <p>Die Förderungen sind begrenzt auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. die Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>
<p>(3) Die Maria-Ensle-Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (4) Mittel der Maria-Ensle-Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.</p>	<p>§ 3 Selbstlosigkeit (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>
<p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Maria-Ensle-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und Stiftungsorgane erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
	<p>§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens bzw. dessen Erträge für Zwecke der Stiftung trifft auf Vorschlag der Verwaltung das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit einem von der Familie Ensle bestimmten Sprecher/in bis zum 30.04. eines jeden Jahres. Über die erstmalige Mittelvergabe 1998 wird innerhalb von 3 Monaten nach Beschlußfassung dieser Satzung entschieden.

Die Erträge werden netto ermittelt, das heißt laufende Einnahmen abzüglich laufender Ausgaben.

(2) Für außergewöhnliche Erhaltungsmaßnahmen des Gebäudes wird eine Rücklage von 500 000 DM angesammelt. Wird dieser Betrag durch Entnahmen aus der Rücklage unterschritten, werden die Erträge der Stiftung zugeführt, bis dieser Bestand wieder erreicht ist.

(3) Der (die) Sprecher/in der Familie Ensle ist über außergewöhnliche Unterhaltungsaufwendungen am Gebäude vor Durchführung zu informieren.

§ 4 Auflösung der Stiftung

(1) Zur Auflösung der Maria-Ensle-Stiftung bedarf es der Zustimmung der Stadt Heilbronn und des Einvernehmens mit dem (der) Sprecher/in der Familie Ensle. Die Maria-Ensle-Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen der Stiftung einen Wert unterschreitet, der eine Weiterführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheinen läßt.

(3) Bei Auflösung der Maria-Ensle-Stiftung fällt das restliche Vermögen der Stadt Heilbronn zu, die es für den Stiftungszweck oder einen dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommenden Zweck zu verwenden hat.

Heilbronn, den 4. Mai 1998

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens bzw. dessen Erträge für Zwecke der Stiftung trifft auf Vorschlag der Verwaltung das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit einem von der Familie Ensle bestimmten Sprecher bzw. einer Sprecherin bis zum 30.04. eines jeden Jahres.

(2) Die Erträge werden netto ermittelt, das heißt laufende Einnahmen abzüglich laufender Ausgaben.

(3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin der Familie Ensle ist über außergewöhnliche Unterhaltungsaufwendungen am Gebäude vor Durchführung zu informieren.

§ 6 Stiftungserträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und es gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Insbesondere dürfen Rücklagen für Sanierung und den Erhalt des Immobilienvermögens (im Sinne des § 62 AO) gebildet werden.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn und des Einvernehmens mit dem Sprecher bzw. der Sprecherin der Familie Ensle.

(2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. April 1998 außer Kraft.

Paul und Karoline Ulbrich-Stiftung

Gegenüberstellung von Änderungen der Satzung vom 26.02.2026 (Neufassung) zur Satzung vom 22.06.2012 (Altfassung)

Altfassung	Neufassung
<p>Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung – GemO und AO in der jeweils gültigen Fassung – am 22. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende Satzung der Paul- und-Karoline-Ulbrich-Stiftung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Name, Rechtsform</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen Paul und Karoline Ulbrich- Stiftung.</p> <p>(2) Die Stiftung ist Eigentum der Stadt Heilbronn und nicht rechtsfähig. Sie wird durch die Stadt Heilbronn unentgeltlich verwaltet und durch den Oberbürgermeister vertreten.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft</p> <p>(1)Die Stiftung führt den Namen „Paul-und-Karoline-Ulbrich-Stiftung“.</p> <p>(2)Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.</p> <p>(3)Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn unentgeltlich verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe durch Förderung der Katharinenstift Heilbronn gGmbH und deren Bewohner.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">•Zuwendungen an bedürftige Bewohner der Katharinenstift Heilbronn gGmbH zu besonderen Anlässen wie persönliche Festtage (z.B. Geburtstag) und Weihnachten, Anschaffung von persönlichen Hilfsmitteln, die nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden, Übernahme der Mehrkosten von Einzelzimmern, Übernahme des Selbstbehalts für die Teilnahme von allen vom Katharinenstift initiierten Veranstaltungen, Übernahme von Rundfunk-, Fernseh- oder entsprechende Gebühren (z.B. GEZ), sofern keine Befreiung möglich ist und Übernahme individueller Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI oder vergleichbarer sozialrechtlicher Regelungen. <p>Als bedürftig im Sinne der Stiftung gelten Bewohner, deren Einkommen zur Bestreitung des Pflegeheimaufenthalts bzw. der vorgenannten Leistungen nicht ausreicht und deren Geldvermögen bei Alleinstehenden nicht über 5.000 EUR und bei Ehepaaren nicht über 10.000 EUR liegt. Die Stadt Heilbronn kann diese Beträge bei Bedarf angemessen anpassen.</p> <ul style="list-style-type: none">•Übernahme von Kosten zur Förderung der psychosozialen Betreuung und des therapeutischen Bereichs wie kognitives Training nach einem speziellen therapeutischen Konzept, Angebote der Kunst,- Gestaltungs- und Musiktherapie und Beschaffung von Therapiematerialien insbesondere für Menschen mit Demenz.•Förderung eines speziellen Aktivierungsangebots für Schwerstpflegebedürftige nach den therapeutischen Grundsätzen der Basalen Stimulation.•Die Katharinenstift gGmbH wird gefördert durch die Übernahme von Personal und Sachkosten für die vorgenannten Maßnahmen.	<p>§ 2 Zweck der Stiftung</p> <p>(1)Die Paul-und-Karoline-Ulbrich-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2)Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke durch Förderung der Katharinenstift Heilbronn gGmbH und deren Bewohner.</p> <p>Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">•Zuwendungen an bedürftige Bewohner der Katharinenstift Heilbronn gGmbH zu besonderen Anlässen wie persönliche Festtage (z.B. Geburtstag) und Weihnachten, Anschaffung von persönlichen Hilfsmitteln, die nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden, Übernahme der Mehrkosten von Einzelzimmern, Übernahme des Selbstbehalts für die Teilnahme von allen vom Katharinenstift initiierten Veranstaltungen, Übernahme von Rundfunk-, Fernseh- oder entsprechende Gebühren (z.B. GEZ), sofern keine Befreiung möglich ist und Übernahme individueller Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI oder vergleichbarer sozialrechtlicher Regelungen. <p>Als bedürftig im Sinne der Stiftung gelten Bewohner, deren Einkommen zur Bestreitung des Pflegeheimaufenthalts bzw. der vorgenannten Leistungen nicht ausreicht und deren Geldvermögen bei Alleinstehenden nicht über 5.000 EUR und bei Ehepaaren nicht über 10.000 EUR liegt. Die Stadt Heilbronn kann diese Beträge bei Bedarf angemessen anpassen.</p> <ul style="list-style-type: none">•Übernahme von Kosten zur Förderung der psychosozialen Betreuung und des therapeutischen Bereichs wie kognitives Training nach einem speziellen therapeutischen Konzept, Angebote der Kunst,- Gestaltungs- und Musiktherapie und Beschaffung von Therapiematerialien insbesondere für Menschen mit Demenz.•Förderung eines speziellen Aktivierungsangebots für Schwerstpflegebedürftige nach den therapeutischen Grundsätzen der Basalen Stimulation.•Die Katharinenstift gGmbH wird gefördert durch die Übernahme von Personal und Sachkosten für die vorgenannten Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Ausgabe selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweck Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Testament und bei Eintritt des Erbfalls ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58. Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

Ein Stiftungsorgan wird nicht gebildet. Entscheidungen trifft die Stadt Heilbronn.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen darüber hinaus gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Änderung der Satzung

(1) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Stiftung bedarf es der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Heilbronn . Die Änderung der Satzung einschließlich des Zwecks kann vorgenommen werden, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist. Die vermögensverzehrende Verwaltung oder Auflösung der Stiftung ist für den Fall gestattet, wenn das Vermögen der Stiftung einen Wert unterschreitet, der eine Weiterführung nicht mehr für sinnvoll erscheinen lässt.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Heilbronn mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige , mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(3) In Erfüllung des Ehe- und Erbvertrags der Eheleute Paul und Lina Ulbrich und der Erklärung der Stadt bei Übergabe des Erbvertrags am 12.02.1954 verpflichtet sich die Stadt Heilbronn für den Fall, dass der kriegsvermisste Sohn der Eheleute Ulbrich Herr Werner Ulbrich oder dessen etwaige eheliche Abkömmlinge zurückkehren, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand aus Vermögen und Erträgen in vollem Umfange ohne Geltendmachung irgendwelcher Gegenansprüche an diesen/diese herauszugeben.

§ 8 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen , die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1.die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2.der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Heilbronn unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Heilbronn

- Stadtkämmerei -

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1)Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn.

(2)Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3)Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juni 2012 außer Kraft.

Dr. Annette Fuchs-Stiftung

Gegenüberstellung von Änderungen der Satzung vom 26.02.2026 (Neufassung) zur Satzung vom 28.06.2016 (Altfassung)

Altfassung	Neufassung
<p>Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Stadt Heilbronn</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende Satzung der Dr. Annette-Fuchs-Stiftung beschlossen:</p>
<p>Präambel</p> <p>Frau Emilie Anna Fuchs geborene Bley Meyer hat nach dem Tod ihres Ehegatten Herr Bürgermeister a.D. Erwin Fuchs zur bleibenden Erinnerung an ihre früh verstorbene Tochter Annette bei der Stadt Heilbronn die unselbständige „Dr. Annette-Fuchs-Stiftung“ errichtet. Am 04.11.2014 ist Frau Emilie Anna Fuchs verstorben. Frau Fuchs stattete die Stiftung mit einer Zuwendung i.H.v. 60.000 EUR aus. Es war der damalige Wunsch der Stifterin, dass der Stiftung weiteres Vermögen zugeführt werden sollte. Deshalb hat die Stifterin selbst durch ihr Testament vom 21.08.1995 der Stiftung weiteres Vermögen vermacht. Das Erbe wurde vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn mit Beschluss vom 05.10.2006 angenommen.</p>	<p>Präambel</p> <p>Frau Emilie Anna Fuchs geborene Bley Meyer hat nach dem Tod ihres Ehegatten, Herrn Bürgermeister a.D. Erwin Fuchs, zur bleibenden Erinnerung an ihre früh verstorbene Tochter Annette bei der Stadt Heilbronn die unselbständige „Dr. Annette-Fuchs-Stiftung“ errichtet.</p>
<p>§ 1 Name und Rechtsform</p> <p>(1)Die Stiftung führt den Namen „Dr. Annette-Fuchs-Stiftung“</p> <p>(2)Die Stiftung ist Eigentum der Stadt Heilbronn und nicht rechtsfähig. Sie wird durch die Stadt Heilbronn unentgeltlich verwaltet und durch den Oberbürgermeister vertreten.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft</p> <p>(1)Die Stiftung führt den Namen „Dr. Annette-Fuchs-Stiftung“.</p> <p>(2)Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.</p> <p>(3)Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1)Zweck der Stiftung ist die Förderung autistischer, psychischkranker, krebserkrankter oder in sonstiger Weise gesundheitlich oder in ihrer Entwicklung behinderte bzw. gestörte Kinder aus dem Stadtkreis Heilbronn. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(2)Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen für Maßnahmen, die besonders geeignet sind, die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder zu fördern oder ihr Schicksal zu erleichtern.</p>	<p>§ 2 Zweck der Stiftung</p> <p>(1)Die Dr. Annette-Fuchs-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2)Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie die Förderung mildtätiger Zwecke auf dem Gebiet autistischer, psychischkranker, krebserkrankter oder in sonstiger Weise gesundheitlich oder in ihrer Entwicklung behinderter bzw. gestörter Kinder aus dem Stadtkreis Heilbronn.</p> <p>(3)Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen für Maßnahmen, an Einrichtungen oder an die Betroffenen, die besonders geeignet sind, die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder zu fördern oder ihr Schicksal zu erleichtern. Die Zuwendungen sind begrenzt auf Personen im Sinne des § 53 AO sowie auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1)Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2)Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3)Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <p>(1)Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2)Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährliche Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Die Vermögensmasse der Stiftung soll grundsätzlich im Interesse einer langfristigen Verwirklichung des Stiftungszwecks in ihrem Ausgangswert erhalten bleiben. Zum inflationsbereinigten Kaufkraftverlust können daher Substanzzuführungen vorgenommen werden. Wenn dies nennenswerte Hilfeleistungen nicht mehr ermöglicht, ist auch die vermögensaufzehrende Verwaltung mit einstimmigem Beschluss des Stiftungsrats gestattet.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens bzw. dessen Erträge für Zwecke der Stiftung trifft ein Stiftungsrat.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - 1.) der Testamentsvollstrecker Herr Kemmet bzw. nach Beendigung seines Amtes, der Leiter der Hauptzweigstelle Böckingen der Kreissparkasse Heilbronn oder einer von diesem bestimmte Person.
 - 2.) der Leiter des städtischen Sozialamts Heilbronn oder im Verhinderungsfall sein Vertreter.
 - 3.) ein vom leitenden Arzt der städtischen Kinderklinik bestimmter Kinderfacharzt.
 - 4.) der Vorsitzende des Kinderschutzbundes Heilbronn e.V. oder einer von diesem bestimmte Person.
- (3) Beim Ausscheiden einer für den Stiftungsrat bestimmten Person liegt das Bestimmungsrecht wieder bei der unter § 6 (2) genannten Stelle bzw. Person.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Zur Errichtung und Änderung der Stiftungssatzung, Geschäftsordnung und Vergütungsregelung ist jeweils die Zustimmung des Testamentsvollstreckers erforderlich, solange das Amt des Testamentsvollstreckers besteht.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Über die Verwendung des Vermögens und der Erträge der Stiftung entscheidet ein Stiftungsrat.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - Der Testamentsvollstrecker, Herr Kemmet, bzw. nach Beendigung seines Amtes der Leiter bzw. die Leiterin der Hauptzweigstelle Böckingen der Kreissparkasse Heilbronn oder eine von diesem bzw. dieser bestimmte Person,
 - Der Leiter bzw. die Leiterin des städtischen Sozialamtes Heilbronn oder im Verhinderungsfall sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin,
 - Ein vom leitenden Arzt bzw. von der leitenden Ärztin der städtischen Kinderklinik bestimmter Kinderfacharzt bzw. Kinderfachärztin,
 - Der bzw. die Vorsitzende des Kinderschutzbundes Heilbronn e.V. oder einer von diesem bzw. dieser bestimmten Person.
- (3) Beim Ausscheiden einer für den Stiftungsrat bestimmten Person liegt das Benennungsrecht wieder bei der unter § 6 Abs. 2 genannten Stelle bzw. Person.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Zur Errichtung und Änderung der Stiftungssatzung, Geschäftsordnung und Vergütungsregelung ist jeweils die Zustimmung des Testamentsvollstreckers erforderlich, solange das Amt des Testamentsvollstreckers besteht.

§ 6 Stiftungsverträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 7 Auflösung der Stiftung

(1) Zur Auflösung der Stiftung bedarf es der Zustimmung der Stadt Heilbronn und des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats.

Die Auflösung der Stiftung ist gestattet dem Fall, wenn das Vermögen der Stiftung einen Wert unterschreitet, der eine Weiterführung nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt.

(2) Bei Auflösung oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweck der Stiftung fällt das restliche Vermögen der Stadt Heilbronn mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 8 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2006 außer Kraft.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn sowie eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsausschusses.

(2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn das Vermögen der Stiftung einen Wert unterschreitet, der eine Weiterführung nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Juni 2016 außer Kraft.

Achtung'sche Stiftung

Gegenüberstellung von Änderungen der Satzung vom 26.02.2026 (Neufassung) zur Satzung vom 30.11.1970 (Altfassung)

Altfassung	Neufassung
<p><u>Satzung der Achtung'schen Stiftung</u> Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat nach § 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I.S.1592) am 30. November 1970 - 217 - folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Stadt Heilbronn Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende Satzung der Achtung'schen Stiftung beschlossen:</p> <p>Präambel Die Eheleute Achtung haben der Stadt bereits 1880 ihr gesamtes Vermögen für wohltätige Zwecke vermacht, mit der Auflage, dass die auf Markung Aschersleben gelegene Liegenschaft für alle Zeiten unveräußerlich sein sollen und den Grundstock der Achtung'schen Stiftung bilden sollen. Das Grundstück lag dann später in der sowjetischen Besatzungszone und später dann in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Pachtgelder wurden bis 1944 direkt an die dortige Stadtkasse bezahlt. Mit Schreiben vom 16.03.1950 wurde beim Amtsgericht Aschersleben ein Antrag auf Einrichtung eines Hinterlegungskontos für die Pachtgelder gestellt. Rückwirkend zum den 01.07.1950 wurde das zum Stiftungsvermögen gehörende Freibad Aschersleben durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt entschädigungslos enteignet. Ein Rechtsbehelf dagegen blieb erfolglos.</p>
<p>§ 1 Die Achtung'sche Stiftung ist Eigentum der Stadt Heilbronn. Sie wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister vertreten.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft (1) Die Stiftung führt den Namen „Achtung'sche Stiftung“. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar. (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.</p>
<p>§ 2 Die Achtung'sche Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Abgabe von Milch an bedürftige Kinder in den Schulen.</p>	<p>§ 2 Zweck der Stiftung (1) Die Achtung'sche Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens im Stadtkreis Heilbronn. (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung sozialer Projekte und Maßnahmen.</p>
<p>§ 3 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Stadt Heilbronn erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Achtung'sche Stiftung.</p> <p>Die Stadt Heilbronn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Achtung'schen Stiftung nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>Die Finanzierungen sind begrenzt auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>§ 3 Selbstlosigkeit (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Achtung'schen Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

(1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungserträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Insbesondere dürfen Rücklagen für Sanierung und Erhalt des Immobilienvermögens gebildet werden (im Sinne des § 62 AO).

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Heilbronn, den 5. Januar 1971

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.1970 außer Kraft.